

DS-GVO verwiesen wird, beibehalten werden.¹⁵¹² Im materiellen Sinne liegt die bedeutendste Neuerung wohl darin, dass die Datenschutzstelle, die sehr wahrscheinlich als Aufsichtsbehörde iSd DS-GVO bestehen bleibt, nunmehr verbindliche, konkrete Rechtsakte, dh Verfügungen, erlassen kann. Dies stellt im Vergleich zur Rechtslage unter dem DSG eine enorme Aufwertung der Datenschutzstelle dar. Gleichzeitig wird hierdurch die Datenschutzkommission als „Mittelsmann“ für eine Verfügung obsolet.¹⁵¹³ Durch die unmittelbare Kompetenz, Verfügungen zu erlassen, wird insb auch das Problem der unzureichenden Umsetzung der Abhilfebefugnisse behoben. Ferner kommen der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde weitere Befugnisse zu, die im DSG bislang nicht vorgesehen waren: Dies betrifft insb die Festlegung von Standarddatenschutzklauseln im Hinblick auf ein Auftragsverarbeiterverhältnis sowie die Genehmigung von Vertragsklauseln, Verwaltungsvereinbarungen und verbindlichen internen Vorschriften im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an Drittstaaten bzw internationale Organisationen.

Auf der Grundlage des Art 16 Abs 1 DSG-E soll die Datenschutzstelle im Hinblick auf die Befugnisse gem Art 58 Abs 2 lit b bis g, i und j DSG-GVO gegenüber dem Verantwortlichen im Falle eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften bzw Verarbeitungsmängel dazu verpflichtet werden, die zuständigen Aufsichtsbehörde (zB Finanzmarktaufsichtsbehörde) von einem solchen Verstoß zu informieren und eine Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.¹⁵¹⁴ Des Weiteren soll die Datenschutzstelle gem Art 16 Abs 3 DSG-E im Rahmen ihrer aufsichtsbezogenen Tätigkeiten auf Daten, die „grundsätzlich dem Schutz von Art 32 Abs 1 LV unterliegen“, zugreifen können, wobei jedoch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieses Grundrechtseingriffs¹⁵¹⁵ gewahrt werden müssen.¹⁵¹⁶ Durch Art 16 Abs 6 DSG-E sollen Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Grundsatz der Zweckbindung hinsichtlich Datenverarbeitungen durch die Datenschutzstelle festgelegt werden, namentlich ein offensichtlich vorliegendes Interesse der betroffenen Person an der Verarbeitung, die Abwendung eines erheblichen Nachteils für das Gemeinwohl resp einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie die Verfolgung von (Verwaltungs-)straftaten.¹⁵¹⁷

¹⁵¹² Vgl Art 36 Abs 1 DSG-E, DSG-VB, 168; erläuternd dazu DSG-VB, 44 f.

¹⁵¹³ S auch die Ausführungen in Kapitel 7.12.

¹⁵¹⁴ Vgl DSG-VB, 139.

¹⁵¹⁵ S dazu die Ausführungen in Kapitel 6.2.2.

¹⁵¹⁶ DSG-VB, 47.

¹⁵¹⁷ Vgl DSG-VB, 47.